

Fachdienst Bürgerservice

Sachbearbeiter: Frau Gattermann



Neustadt a. Rbge., 11. November 2014

Sitzung des Ortsrates der Ortschaft Mardorf, Dienstag, den 16.10.2014**II. Öffentlicher Teil, TOP 7 i.V.m. mit der E-Mail des Herrn Paschke vom 30. Oktober 2104****„Hinweise an Ortstafeln“**

Wie ist der Stand der Werbemöglichkeit mit dem Zusatz „staatlich anerkannter Erholungsort“ (s. Bekanntgabe in der Sitzung vom 15.07.2014) auf Ortseingangsschildern?

Stellungnahme:

Gemäß § 42 StVO (Richtzeichen) in Verbindung mit den VwVStVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO Ortstafel IV. heißt es, dass „andere Zusätze ... nur zulässig [sind], wenn es sich um Bestandteile des amtlichen Ortsnamens oder Titel handelt, die auf Grund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen worden sind.“

Die allgemeine kommunalrechtliche Grundlage stellt in diesem Fall das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dar. § 19 Abs. 4 NKomVG (Name) stellt auf die staatliche Anerkennung ab. Hierbei wird sich auf die Anerkennung einer Gemeinde als **Kurort** nach der KurortVO bezogen. Die Kurortverordnung unterscheidet im § 1 KurortVO zwischen Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort. Lediglich die in § 19 Abs. 4 NKomVG genannten Kurorte dürfen die Bezeichnung „Bad“ tragen – nicht den verliehenen Titel als solchen. Der Titel als staatlich anerkannter Erholungsort wird im § 19 NKomVG nicht berücksichtigt. Eine Nennung des Titels auf der Ortstafel ist aufgrund dieser Grundlage nicht möglich.


§ 20 NKomVG stellt auf die Bezeichnung ab. Nach § 20 Abs. 2 NKomVG dürfen historische Bezeichnungen weiter geführt werden. Aus diesem Grund trägt die nds. Gemeinde „Bad Grund“ den Zusatz „Bergstadt“. Die Kommentierung zu § 20 Abs. 2 NKomVG besagt folgendes: „Bei der Verleihung einer von der Gemeinde bisher nicht geführten Bezeichnung ist davon auszugehen, dass die Bezeichnung einen ganz besonderen, in gewissem Sinne einmaligen Tatbestand voraussetzt, so dass der Zweck einer besonderen Hervorhebung mit Bezeichnungen wie Seehafenstadt, Kreisstadt, Heidestadt oder Universitätsstadt, die auf eine ganze Reihe von Gemeinden zutreffen würden, nicht erreicht wird. Insbesondere kommt die Verleihung einer Bezeichnung zur Erlangung eines Wettbewerbsvorteils gegenüber anderen Gemeinden nicht in Betracht.“ Den Titel „Erholungsort“ haben neben Mardorf u.a. auch anerkannt bekommen: Amelinghausen, Ankum, Bad Bentheim (OT Gildehaus), Barßel (OT Barßel) usw.

(Quelle: http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5570&article_id=15308&psmand=18)

Damit trifft die Bezeichnung auf eine Reihe von Gemeinden zu. Die Bezeichnung ist nach § 20 NKomVG ebenfalls ausgeschlossen.

Aus diesem Grund ist keine allgemeine kommunalrechtliche Vorschrift vorhanden, auf deren Grundlage eine Nennung des Titels „staatl. Anerkannter Erholungsort“ auf der Ortstafel von Mardorf erfolgen kann. Damit ist der Zusatz gem. § 42 VwVStVO nicht zulässig.

Im Auftrag


Gattermann